

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1. Soweit diese AGB im Folgenden von „Stranzinger Gruppe“ sprechen, verstehen sie darunter die folgenden unter der Leitung der Stranzinger Holding GmbH, FN 419161 p, Handelsgericht Ried, Antiesen 19, A-4906 Eberschwang, stehenden Gesellschaften:
 - Stranzinger Logistik Service GmbH, FN 419161 p, Handelsgericht Ried, Antiesen 19, A-4906 Eberschwang (Tätigkeitsbereich: Logistik, Verpackung inklusive Gefahrgutverpackungen, Lagerung);
 - Stranzinger Express GmbH, FN 30614 x, Handelsgericht Ried, Antiesen 19, A-4906 Eberschwang (Tätigkeitsbereich: Transport);
 - XPS Stranzinger GmbH, FN 237715 g, Handelsgericht Ried, Antiesen 19, A-4906 Eberschwang (Tätigkeitsbereich: Gebäudeverwaltung);
 - Stranzinger Fulfillment GmbH, FN 532694 z, Handelsgericht Ried, Antiesen 19, A-4906 Eberschwang (Tätigkeitsbereich: Logistikabwicklung für den Onlinehandel)

sowie

- die Stranzinger Holding GmbH, FN 419161 selbst, sofern diese ausnahmsweise operative Geschäfte tätigt.
2. Wenn diese AGB im Folgenden von Rechten oder Pflichten der „Stranzinger Gruppe“ sprechen, so meinen sie jene Rechte und Pflichten, die sich auf die jeweils kontrahierende Gesellschaft der Stranzinger Gruppe beziehen. Die Verwendung des Begriffs „Stranzinger Gruppe“ begründet keine Mit- bzw Solidarhaftung oder dergleichen zwischen den einzelnen rechtlich selbständigen Gesellschaften, sondern dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung. An dieser Auslegung / diesem Verständnis ändert auch der Umstand nichts, wenn in diesen AGB vereinzelt von „betreffender Gesellschaft der Stranzinger Gruppe“ oder „Unternehmen der Stranzinger Gruppe“ gesprochen wird.
 3. Diese AGB kommen auf sämtliche Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Geschäftsvorgänge, der Stranzinger Gruppe zur Anwendung. Sie gelten auch für Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, welche von der Stranzinger Gruppe oder ihrem Vertragspartner per E-Mail, Fax oder telefonisch vorgenommen oder abgeschlossen werden. Soweit die Stranzinger Gruppe nicht für einzelne Bereiche speziellere Geschäftsbedingungen (zB Allgemeine Bestellbedingungen) aufstellt und dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss bekannt gibt, gelten diese AGB sowohl als Einkaufs- als auch Verkaufs-, Liefer- und Auftragsbedingungen. Soweit von der Stranzinger Gruppe verwendete speziellere Bedingungen (zB Allgemeine Bestellbedingungen) von diesen AGB abweichende oder mit diesen AGB im Widerspruch stehende Regelungen enthalten, gehen die spezielleren Bedingungen (zB Allgemeine Bestellbedingungen) diesen AGB vor; diese AGB greifen jedoch subsidiär ein, soweit diese AGB Bereiche regeln, die von den spezielleren Bedingungen (zB Allgemeine Bestellbedingungen) unregelt oder nicht abschließend geregelt sind. Diese AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
 4. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist über unsere Homepage (www.stranzinger-gruppe.com) abrufbar. Mit Auftragserteilung erklärt der Vertragspartner bzw gibt dieser schlüssig zu erkennen, dass ihm bekannt ist, dass die Stranzinger Gruppe nur zu ihren AGB kontrahiert und der Vertragspartner vor Vertragsabschluss auch die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der AGB der Stranzinger Gruppe hatte. Auf schriftliche Aufforderung durch den Vertragspartner sendet ihm die Stranzinger Gruppe ihre AGB (per E-Mail, Post oder fernschriftlich) zu, wobei die Übermittlungsart im Belieben der Stranzinger Gruppe steht, sich jedoch im Rahmen der üblichen Übermittlungsarten hält.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer-, Einkaufs-, Auftrags- oder Verkaufsbedingungen und dergleichen des Vertragspartners oder Dritter sind für die Stranzinger Gruppe selbst dann nicht verbindlich, wenn vom Vertragspartner darauf Bezug genommen wird und die Stranzinger Gruppe im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, die AGB des Vertragspartners werden von der Stranzinger Gruppe ausnahmsweise ganz oder teilweise ausdrücklich schriftlich anerkannt.
6. Sofern diese AGB im Widerspruch zu Bestimmungen des zwischen der Stranzinger Gruppe und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrags stehen, geht die vertragliche Regelung als individuell ausgehandelte Bestimmung diesen AGB vor. Der Vertrag geht auch dem dispositiven Recht vor. Nur soweit der Vertrag oder diese AGB gegen zwingendes Recht verstoßen, gehen insoweit einzelne zwingende Normen diesem Vertrag und diesen AGB vor. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.

2. Angebot, Auftragsannahme und Leistungsumfang/-erbringung

1. Die Angebote der Stranzinger Gruppe, sowie Preis- und Lieferzeitangaben sind – sofern nicht im Einzelfall mit dem Vertragspartner Anderes individuell schriftlich vereinbart wird – unverbindlich (freibleibend bzw ohne Obligo). Aufträge sind erst dann bindend, wenn sie von der Stranzinger Gruppe schriftlich bestätigt werden (zB per Mail). Bei Abweichungen zwischen mündlicher Bestellung / Auftragserteilung und schriftlichem Bestellschein / Auftragsbestätigung der Stranzinger Gruppe sind letztere maßgeblich.
2. Die Stranzinger Gruppe bestätigt eine Vertragsannahme stets schriftlich oder fernschriftlich, sofern nicht eine unmittelbare Lieferung bzw Rechnungslegung erfolgt.
3. Die Stranzinger Gruppe ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, oder – sofern nicht im Einzelfall ausnahmsweise anderes vereinbart ist – sich bei der Erbringung der Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen (Fremdleistung, insbesondere Subunternehmer).
4. Soweit die Stranzinger Gruppe zur Konzepterstellung und / oder Vertragsabwicklung Informationen vom Vertragspartner benötigt, sind diese vom Vertragspartner bei Anfrage, spätestens jedoch bei Auftragserteilung entsprechend bereitzustellen bzw vor Erstellung von Konzepten, jedoch spätestens vor den jeweiligen Beförderungen, der Stranzinger Gruppe bekanntzugeben. Allfällige Verzögerungen bzw Mehrkosten, die durch die verspätete Bekanntgabe bzw Nichtbekanntgabe der erforderlichen Information entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner garantiert Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Informationen. Die Übermittlung der Informationen an die Stranzinger Gruppe erfolgt auf Risiko des Vertragspartners.

3. Vertragsstornierung / Rücktritt vom Vertrag

1. Vertragsstornierungen durch den Vertragspartner können nur mit Zustimmung der Stranzinger Gruppe erfolgen und verpflichten den Vertragspartner in jedem Fall zur Zahlung einer verschuldens- und schadensunabhängigen Stornogebühr in Höhe von 25% des vereinbarten Entgelts. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruchs der Stranzinger Gruppe wird hierdurch nicht berührt. Allerdings ist die Stornogebühr auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.
2. Im Fall der nicht vereinbarungsgemäßen Vertragserfüllung (insbesondere Verzug) durch die Stranzinger Gruppe ist der Vertragspartner, sofern er Unternehmer ist, erst dann zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt, wenn er der Stranzinger Gruppe schriftlich eine angemessene, zumindest aber dreiwöchige Nachfrist gewährt hat.
3. Ein Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner darf nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen und ist schriftlich in Form eines eingeschriebenen Briefs gegenüber der Stranzinger Gruppe zu erklären.
4. Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte ist die Stranzinger Gruppe zur Erklärung des sofortigen Vertragsrücktritts berechtigt, wenn (-) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, (-) dem Vertragspartner die für den Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen (zB Konzessionen, Bewilligungen) fehlen oder entzogen werden oder (-) der Vertragspartner wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags trotz schriftlicher Mahnung seitens der Stranzinger Gruppe nachhaltig verletzt.

5. Im Fall der Vertragsbeendigung verpflichten sich die Stranzinger Gruppe sowie der Vertragspartner, sämtliche in Bearbeitung befindlichen Angelegenheiten ordnungsgemäß zu erledigen, insbesondere aufgrund des beendigten Vertrags bereits erteilte Abrufe und Bestellungen ordnungsgemäß zu erfüllen, es sei denn, eine Weiterführung über die Dauer dieses Vertrags hinaus wäre für den jeweils anderen Vertragspartner unzumutbar.

4. Anwendung zwingender Normen betreffend Gefahrgutbeförderung, -lagerung und Entsorgung

1. Weitere Pflichten der Stranzinger Gruppe sowie des Vertragspartners können sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder Leitlinien mit Normcharakter ergeben.
2. Dies betrifft insbesondere die zwingenden Bestimmungen über das Verpacken, Ein- und Zwischenlagern, die Versandvorbereitung und Beförderung / Transport von Chemikalien und Gefahrenstoffen sowie die Entsorgung von Verpackungsmaterial, Gefahrenstoffen und Gefahrenstoffe beinhaltenden Sachen.
3. Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, bestätigt er mit Vertragsabschluss / Auftragserteilung, diese Vorschriften (insbesondere die für ihn maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] sowie der Leitlinien der ECHA [Europäische Chemikalienagentur], der Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 [CLP-Verordnung] oder der einschlägigen Bestimmungen der Normen für Verpackungen und Transportbehälter, insbesondere im Zusammenhang mit Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Batterien und dergleichen) zu kennen und einzuhalten bzw. die Stranzinger Gruppe bei der Einhaltung dieser Vorschriften durch entsprechende Mitwirkung zu unterstützen. Siehe auch Punkt 14.5.
4. Bei objektiver Verletzung – auf eine subjektive Vorwerfbarkeit der objektiven Rechtsverletzung des Vertragspartners kommt es nicht an – von aus solchen Normen resultierenden Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, auch wenn diese Pflichten der Vertragserfüllung zeitlich vor- oder nachgelagert sind, haftet der Vertragspartner der Stranzinger Gruppe und hält diese schad- und klaglos, soweit ihr aus der Normverletzung ihres Vertragspartners ein Sach- oder auch nur Vermögensschaden erwächst oder sie aufgrund einer gesetzlich (verordnungsmäßig) festgelegten Mithaftung von einer öffentlich-rechtlichen Stelle oder einem privaten Dritten in Anspruch genommen wird. Auf die Rechtsnatur der Mithaftung oder die rechtliche Qualifikation derartiger Zahlungspflichten der Stranzinger Gruppe (Verwaltungsstrafe, gerichtliche Geldstrafe, Bußgeld, Abgabe, Strafsteuer, Strafzoll, öffentlich-rechtliche [Ausfalls-/Solidar-]Haftung und dergleichen) kommt es für die Ersatzpflicht des Vertragspartners nicht an.

5. Preise, Kostenvoranschläge

1. Alle Preise verstehen sich im Zweifel ausschließlich exklusive Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung bzw Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich der Transportkosten, die der Vertragspartner trägt.
2. Sofern die Hauptleistung der Stranzinger Gruppe in der Erstellung eines Verpackungskonzepts und / oder der Verpackung von Waren / Gütern besteht, so beinhaltet der Preis unbeschadet der vorstehenden Klausel, im Zweifel den Preis für die Verpackung oder das Konzept.
3. Sofern die Stranzinger Gruppe als Frächter / Frachtführer aufgrund eines mit dem Vertragspartner geschlossenen Frachtvertrags tätig wird, der eine grenzüberschreitende und innerstaatliche Lieferung zum Gegenstand hat, gelten für Preise, soweit anwendbar, die INCOTERMS in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung oder abweichende schriftlich festzulegende Bedingungen.
4. Alle Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht auf der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine andere Währung angeführt ist.
5. Die Korrektur von Rechenfehlern in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Fakturen ist der Stranzinger Gruppe vorbehalten.
6. Die Stranzinger Gruppe erstellt ihre Angebote auf der Grundlage der Rohmaterialienpreise, der Löhne und, bei Verpackungsarbeiten, der hierfür üblicherweise erforderlichen Arbeitszeit; zusätzliche Stehzeiten von Arbeitskräften oder besondere Arbeiterschwernisse bei der Durchführung von Verpackungen im Betrieb des Vertragspartners sind in den Angebotspreisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Die Stranzinger Gruppe behält sich vor, die am Tag der Rechnungserstellung gültigen Preise zu verrechnen, wenn sich ihre Materialkosten und / oder Löhne seit Erstellung des Angebots um mehr als 10% geändert haben.
8. Bei Verpackung im Betrieb der Stranzinger Gruppe obliegt der Antransport der zu verpackenden Güter sowie der Abtransport der verpackten Güter, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, dem Vertragspartner. Das Anheben und Aufsetzen der zu verpackenden Ware obliegt in diesem Fall, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, der Stranzinger Gruppe.
9. Bei Verpackung von Gütern außerhalb eines Betriebs der Stranzinger Gruppe hat der Vertragspartner oder sein Sublieferant Bedienungspersonal, Hebezeug, Kran, Ketten und sonstige für das Aufheben und Aufsetzen der Güter auf Kistenböden notwendige Gerätschaften bereitzustellen. Das Anheben und Aufsetzen der Güter, der Transport zur Verpackungsstelle sowie der Abtransport gehören zu den Pflichten des Vertragspartners und erfolgen – selbst, wenn sie ausnahmsweise von der Stranzinger Gruppe durchgeführt werden sollten – auf alleinige Gefahr des Vertragspartners.
10. Den Vertragspartner trifft, sofern die Stranzinger Gruppe diese Pflichten nicht ausnahmsweise aufgrund schriftlicher Vereinbarung, zB im Zuge der Erstellung eines Verpackungskonzepts explizit übernimmt, die ausschließliche Haftung dafür, dass die zum Transport oder zum Heben der Ware daran angebrachten Ösen, Haken, Ausnehmungen und dergleichen ausreichend dimensioniert, stabil und funktionsfähig sind. Der Vertragspartner haftet in jedem Fall allein dafür, dass die Ware bei Verwendung der dafür vorgesehenen Ösen, Haken, Ausnehmungen und dergleichen gegen Biegung, Dehnung, Verwindung, Bruch und dergleichen ausreichend stabil ist und keine Schäden auftreten.
11. Der Transport und die Lieferung von Waren erfolgt, sofern schriftlich nicht anders vereinbart (zB im Zuge eines Frachtvertrags), auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
12. Die Stranzinger Gruppe ist bei neuen Aufträgen (=Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
13. Allfällige Kostenvoranschläge der Stranzinger Gruppe gegenüber Unternehmern sind im Zweifel unverbindlich und es ist der Stranzinger Gruppe daraus entstandener Aufwand – sofern nichts anderes vereinbart ist – vom (potenziellen) Vertragspartner zu entgelten. Es ist im Ermessen der Stranzinger Gruppe dem Auftraggeber im Fall der Auftragserteilung die Kosten des Kostenvoranschlags zu erlassen. Gleiches gilt für die Planungskosten im Fall der Konzeption eines Verpackungskonzepts.
14. Wenn nach der Erteilung eines Auftrags auf Basis eines unverbindlichen Kostenvoranschlags abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15 % übersteigen, hat die Stranzinger Gruppe den Vertragspartner auf die höheren Kosten schriftlich hinzuweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn er nicht binnen einer Woche nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig mit dem Widerspruch schriftlich eine kostengünstigere Alternative bekannt gibt. Im Fall einer Kostenüberschreitung bis 15 % ist kein gesonderter Hinweis erforderlich. Diese Kostenüberschreitung gilt vom Vertragspartner von vornherein als genehmigt.

6. Zahlung, Zahlungsverzug

1. Sofern laut Angebot / Auftragsbestätigung oder Sondervereinbarung keine anderweitige Zahlungskondition vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung, netto ohne jeden Abzug fällig. Bei Bezahlung der Rechnung im Wege der Banküberweisung oder vergleichbaren Zahlungsmethoden hat der Rechnungsbetrag innerhalb der 30 Tage am Konto der Stranzinger Gruppe einzulangen.
2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a., falls nichts anderes vereinbart, berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Stranzinger Gruppe berechtigt, gewährte Vergütungen (Rabatte, Vergünstigungen u.a.) zu widerrufen und dem Rechnungsbetrag zuzurechnen und die ursprüngliche Rechnung zu ergänzen oder zu korrigieren.
3. Für Mahnschreiben gebührt der Stranzinger Gruppe gegenüber Unternehmern ein Pauschalersatz von EUR 10,00 je Mahnschreiben, und zwar ab der ersten Mahnung; Kosten anwaltlicher Mahnungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Gerät der Vertragspartner gegenüber der Stranzinger Gruppe in Verzug oder wird seine schlechte Vermögenslage bekannt (insbesondere Exekutionen, Wechselprotest, Nichteinlösung von Schecks gelten als solche), so tritt bei allen Forderungen Fälligkeit und Terminverlust ein und wird der Vertragspartner für noch nicht ausgeführte Leistungen vorleistungspflichtig.

5. Im Übrigen steht es der Stranzinger Gruppe bei Zahlungsverzug des Vertragspartners frei, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (vgl §§ 918, 920 ABGB) sowie das Rücktrittsrecht aus einem vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

7. Kompensationsverbot, Zurückbehaltungsrecht

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist er selbst bei konnexen Forderungen nicht berechtigt, die eigenen Forderungen gegen Forderungen der Stranzinger Gruppe aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von der betreffenden Gesellschaft der Stranzinger Gruppe schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrecht zugunsten von Unternehmern ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Die an den Vertragspartner gelieferten bzw dem Vertragspartner übergebenen Waren / Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum der Stranzinger Gruppe.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren der Stranzinger Gruppe so aufzubewahren, dass es zu keiner Vermischung oder Vermengung mit bereits bezahlten gleichartigen von der Stranzinger Gruppe gelieferten Waren kommt. Zudem verpflichtet sich der Vertragspartner die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren so von allfälligen gleichartigen Waren Dritter zu trennen, dass es zu keiner Vermischung oder Vermengung mit deren Waren kommt.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich zudem, vor Verarbeitung oder Einbau der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren den Kaufpreis für diese vollständig an die Stranzinger Gruppe zu bezahlen.
4. Im Fall eines Verkaufs von noch nicht vollständig bezahlten Waren der Stranzinger Gruppe an Dritte, verpflichtet sich der Vertragspartner den Eigentumsvorbehalt dem Käufer zu überbinden und die Stranzinger Gruppe vom Verkauf sowie der Person des Käufers schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner holt vorher vom neuen Käufer die Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten ein und hält die Stranzinger Gruppe bei allfälligen diesbezüglichen Verstößen gegen die DSGVO oder das DSG schad- und klaglos. Zudem tritt der Vertragspartner seine Forderung gegen den Käufer zum Zwecke der Sicherstellung an die Stranzinger Gruppe ab.

9. Versicherungen

1. Die Stranzinger Gruppe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Soweit eine Gesellschaft der Stranzinger Gruppe aufgrund vertraglicher Vereinbarung als Frächter / Frachtführer tätig wird, besteht eine entsprechende Transportversicherung (gesetzliche Frächterhaftpflichtversicherung / CMR-Versicherung).
2. Soweit die Versendung von Waren durch die Stranzinger Gruppe nicht auf Grundlage eines mit ihr geschlossenen Frachtvertrags, sondern im Zuge einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung erfolgt, so hat der Vertragspartner – soweit nichts anderes vereinbart ist – auf eigene Rechnung für eine entsprechende Versicherung der versendeten Ware zu sorgen.
3. Unabhängig davon, ob eine Gesellschaft der Stranzinger Gruppe als Lagerhalter aufgrund eines Lagervertrags tätig wird oder die Lagerung von Waren durch die Stranzinger Gruppe als bloße Neben(leistungs)pflcht im Zuge eines anderen Vertragsverhältnis erfolgt, hat der Vertragspartner – soweit nicht ausnahmsweise anderes vereinbart ist – für die Versicherung der eingelagerten Waren auf eigene Rechnung zu sorgen.

10. Erfüllungsort

1. Soweit vertraglich nicht ausnahmsweise anderes vereinbart wird oder sich aus den Vorschriften der CMR oder des AÖSp nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Leistungen der Stranzinger Gruppe deren Firmensitz Antiesen 19, A-4906 Eberschwang.

11. Gefahrenübergang und Transport außerhalb von Frachtverträgen

1. Soweit die Stranzinger Gruppe nicht als Frachtführer aufgrund eines mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Frachtvertrags tätig wird, geht mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, die Gefahr, in jedem Fall auf den Vertragspartner / Kunden des Vertragspartners über. In diesem Fall übernimmt die Stranzinger Gruppe für die rechtzeitige und / oder unversehrte Ankunft der Sendung keine Haftung und ist nicht zum Abschluss einer Transportversicherung verpflichtet.
2. Soweit die Stranzinger Gruppe nicht selbst als Frachtführer aufgrund eines mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Frachtvertrags tätig wird, sind Beschwerden zum Transport vom Vertragspartner oder Kunden des Vertragspartners bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten und zu dokumentieren. Von einer solchen Beschwerde ist die Stranzinger Gruppe unverzüglich, wenn möglich zeitgleich zu verständigen.

12. Verpackung und Verladung

1. Die Stranzinger Gruppe plant das Verpacken von diversen Fertigprodukten und Serienteilen bzw. Prototypenteilen unter Bedachtnahme und sofern anwendbar auf einschlägige Normen, Rechtsvorschriften und verkehrsträgerspezifischen Anforderungen.
2. Das Verpacken wird durch die Stranzinger Gruppe handelsüblich und zweckmäßig zur Vermeidung von Schäden unter normalen Transportbedingungen ausgeführt. Nach den Vorgaben des Vertragspartners bzw. im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften werden Verpackungen (Versandseinheiten) entsprechend korrekt gekennzeichnet.
3. Besondere Wünsche betreffend die Verpackung sind der Stranzinger Gruppe vom Vertragspartner rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist eine Bekanntgabe dann, wenn ohne Verzugsfolgen und ohne Schwierigkeiten die gewünschte Verpackung durch die Stranzinger Gruppe bzw. deren beauftragte Unternehmen durchgeführt werden kann. Erfolgt die Bekanntgabe der besonderen Verpackungsart nicht rechtzeitig im vorstehenden Sinn oder ist für die besondere Verpackungsart ein erheblicher Aufwand (insbesondere in zeitlicher, personeller oder kostentechnischer Sicht) erforderlich, so ist die Stranzinger Gruppe berechtigt, die besondere Verpackungsart durch schriftliche Bekanntgabe abzulehnen. Die Sonderverpackung wird dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
4. Der Vertragspartner garantiert, dass die Anlieferungen von Waren (zur Weiterverarbeitung, wie zB Vorbereitung für den Versand, Verladungen im Auftrag des Vertragspartner usw) unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen.
5. Die Stranzinger Gruppe lehnt die Annahme für die Weiterverarbeitung in folgenden Fällen ab:
 - Wenn keine korrekte Zolldeklaration inkl. T1, etc. vorhanden ist – dies ist vom Absender/Vertragspartner zu gewährleisten
 - Offene Behälter, Verpackungen und Versandstücke welche als Gefahrgut gelten
 - Defekte und beschädigte Versandstücke (gilt auch für Versandstücke mit Chemikalien, Gemischen, Gefahrstoffen und gefährlichen Gütern)
 - Verpackungen und Versandstücke an deren Außenseite sich Anhaftungen gefährlicher Güter (Chemikalien) befinden
 - Verpackungen und Versandstücke, die nicht rechtskonform gemäß CLP-Verordnung und ADR gekennzeichnet sind
 - Verpackungen und Versandstücke ohne die entsprechenden Begleitpapiere und erforderlichen Dokumente (zB ADR-Beförderungspapier)
 - Umverpackungen, die gefährliche Güter iSd ADR enthalten – ohne entsprechende Kennzeichnungen
 - Verpackungen und Versandstücke mit gefährlichen Gütern ohne vorheriges Anlieferaviso oder mangelhaften Beschreibungen (Stückzahl, Gewichte, Herkunft etc)

13. Transport

1. Soweit die Stranzinger Gruppe aufgrund eines Frachtvertrags als Frächter / Frachtführer tätig wird, richtet sich der Gefahrenübergang in Bezug auf das beförderte Gut nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Ohne entsprechende vom Vertragspartner bereit zu stellende Versandpapiere wird die Lieferung von der Stranzinger Gruppe nicht als Auftragserfüllung betreffend Verladung übernommen bzw weiterbehandelt, sondern auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners – soweit rechtlich, technisch und faktisch überhaupt möglich – von der Stranzinger Gruppe gelagert.

14. Lagerung

1. Soweit die Stranzinger Gruppe Güter des Vertragspartners aufgrund eines Lagervertrags einlagert, haftet sie nicht für Schäden an den eingelagerten Gütern aufgrund höherer Gewalt.
2. Die Stranzinger Gruppe ist berechtigt, die Einlagerung von Gütern trotz aufrechten Lagervertrags zu verweigern, soweit es sich hierbei um Gefahrgut handelt, es sei denn, der Lagervertrag beinhaltet ausdrücklich auch die Lagerung von Gefahrgut. Ferner ist die Stranzinger Gruppe berechtigt, die Einlagerung von Gütern trotz aufrechten Lagervertrags zu verweigern, wenn von diesen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder mangelnden Verpackung das Ausgehen einer Gefahr für eigene Rechtsgüter oder die Rechtsgüter Dritter zu befürchten ist. Bei offensichtlicher Überlieferung kann die Annahme unter weiterer Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung verweigert werden.
3. Sollte es, ohne dass die Stranzinger Gruppe dafür ein Verschulden träge, aufgrund eines eingelagerten Gutes zu einer Kontaminierung oder sonstigen Beschädigung des Lagerplatzes, sonstiger eigener Rechtsgüter der Stranzinger Gruppe oder eingelagerter Güter Dritter kommen, so hat der Vertragspartner der Stranzinger Gruppe ihren Schaden zu Gänze zu ersetzen bzw in Bezug auf Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Stranzinger Gruppe alle für die Einlagerung der Güter erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Der Vertragspartner erklärt mit Übergabe des Gutes, dass dieses allen gesetzlichen / verordnungsmäßig festgelegten (Sicherheits-)Anforderungen entspricht und alle behördlichen Genehmigungen / Bewilligungen vorliegen bzw Anzeigepflichten nachgekommen wurde und hält die Stranzinger Gruppe diesbezüglich schad- und klaglos.
5. Es sind alle nötigen Dokumente (Sicherheitsdatenblätter, Report zu UN 38.3 Test, etc.) vom Vertragspartner kostenlos zur Verfügung zu stellen und dieser haftet für die Richtigkeit derselben.

15. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Sofern den Waren von der Stranzinger Gruppe keine besondere Spezifikation oder Eigenschaftszusicherung zugrunde gelegt wird, gelten die Waren als mangelfrei, wenn sie die gewöhnlich im Verkehr für solche Waren vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Es ist der Stranzinger Gruppe jedoch unbenommen, in der Produktbeschreibung, im Anbot oder in der Annahmestätigung – jedenfalls aber vor Vertragsabschluss – bestimmte Eigenschaften, Beschaffenheit oder Merkmale der Waren auszuweisen, die nicht als Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts gelten und deren Fehlen / Vorhandensein somit keine Gewährleistungsansprüche auslösen.
2. Bei Werkleistungen gilt es als Mangel, wenn das ausgeführte Werk nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Soweit die Stranzinger Gruppe aufgrund eines Vertrags keinen Erfolg, sondern nur sorgfältiges Bemühen schuldet, greift das gesetzliche Gewährleistungsrecht nicht ein und kommen auch die nachstehenden Klauseln dieses Punktes 15. nicht zur Anwendung.
3. Mängel im vorstehend definierten Sinn bei Waren und Dienstleistungen, welche auf einen bestimmten Erfolg gerichtet sind (sog Erfolgsverbindlichkeiten), werden gemäß den folgenden Vorschriften behandelt:
4. Beanstandungen wegen unvollständiger, mangelhafter oder falscher Lieferung müssen unverzüglich nach Eintreffen der Ware schriftlich an die Stranzinger Gruppe erfolgen und innerhalb von acht Tagen bei der Stranzinger Gruppe eintreffen, andernfalls gelten die Lieferungen als angenommen.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich substantiiert schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung substantiiert schriftlich gerügt werden.
6. Der Rügeverpflichtung unterliegen alle Mängel oder Schäden, welche der Vertragspartner mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bei entsprechender Kontrolle erkennen müsste.
7. Ab Entstehen einer Rügepflicht darf eine Weiterverarbeitung, ein Einbau oder eine anderweitige Verwendung nicht mehr erfolgen; ansonsten entfällt jede Gewährleistungspflicht.
8. Nach Durchführung einer vorstehend erfolgten Abnahme der Ware oder der fertigen Leistung durch den Vertragspartner ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
9. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 12 Monate nach Empfang/Übergabe der Ware oder Fertigstellung der Dienstleistung zu rügen. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch die Stranzinger Gruppe. Nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund immer, ausgeschlossen. Das Recht zum Gewährleistungs-Regress ist auf 18 Monate ab Übergabe beschränkt.
10. Für den Umstand, dass etwaige Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme vorhanden waren, trägt stets der Vertragspartner die Beweislast.
11. Gibt der Vertragspartner der Stranzinger Gruppe keine Gelegenheit, sich von dem behaupteten Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung oder gewährt der Stranzinger Gruppe binnen angemessener Frist keine Gelegenheit zur Besichtigung vor Ort oder stellt er keine ausreichende Fotodokumentation zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
12. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so steht ihm, sofern ein Mangel Seitens der Stranzinger Gruppe anerkannt wurde das Recht auf Verbesserung oder Austausch bzw bei nicht wesentlichen Mängeln auch auf Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln auch auf Wandlung nach Wahl der Stranzinger Gruppe zu. Durch die Behebung des Mangels wird die Gewährleistungsfrist für den Vertragspartner, sofern er Unternehmer ist weder verlängert noch beginnt sie für den von der Mängelbehebung betroffenen Leistungsteil neu zu laufen.
13. Allfällige drucktechnische Abweichungen in Prospekten / Werbeaussendungen und dergleichen zu den Originalen stellen keine den Vertragspartner zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigenden Mängel dar. Druck- und Satzfehler sind ausdrücklich vorbehalten. Gleiches gilt für allfällige Eingabefehler und Tippfehler auf der Website der Stranzinger Gruppe.

16. Schadenersatz, Höhere Gewalt

1. Eine allfällige Haftung einer Gesellschaft der Stranzinger Gruppe ist – soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde – dem Grunde nach auf solche Schäden beschränkt, die von dieser Gesellschaft der Stranzinger Gruppe nachweislich vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht wurden. Von diesem Haftungsausschluss sind Ansprüche aufgrund von Personenschäden und aufgrund von anderen nicht dispositiven Haftungsvorschriften ausgenommen.
2. Der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere von Mangelfolgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen eine Gesellschaft der Stranzinger Gruppe, ist in jedem Fall ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall zwingende Rechtsvorschriften einen Ausschluss verbieten.
3. Soweit eine Gesellschaft der Stranzinger Gruppe im Einzelfall eine Pflicht zum Schadenersatz trifft, sind die daraus resultierenden Ansprüche der Höhe nach grundsätzlich mit dem Auftragswert, höchstens jedoch mit EUR 10.000,00 pro Schadensereignis beschränkt, sofern nicht einzelvertraglich anderes vereinbart wurde und / oder soweit eine entsprechende Haftpflichtversicherung (insbesondere Frächterhaftpflichtversicherung, CMR-Versicherung) nicht den Schaden deckt. Soweit eine Gesellschaft der Stranzinger Gruppe im Einzelfall eine Pflicht zum Schadenersatz trifft, sind die daraus resultierenden Ansprüche der Höhe nach auf EUR 10.000,00 pro Schadensfall beschränkt, sofern der Schaden des Auftraggebers oder des Dritten auf besondere Gefahren des zu verpackenden Gutes (zB wie bei Gefahrgut oder Chemikalien) zurückzuführen ist.
4. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so verfallen seine Schadenersatzansprüche in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung.

5. Sofern sich eine Gesellschaft der Stranzinger Gruppe Dritter zur Vertragsabwicklung bedient und diese dem Vertragspartner einen Schaden bei Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeit zufügen, so haftet die betreffende Gesellschaft der Stranzinger Gruppe dem Vertragspartner gegenüber, nur wenn der Dritte den Schaden nachweislich vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht hat.
6. Kommt es bei der Vertragsabwicklung zur unmittelbaren Schädigung dritter Personen, so haftet die betreffende Gesellschaft der Stranzinger Gruppe für Gehilfen nur nach § 1315 ABGB, unabhängig davon, ob diese dritten Personen in einem rechtlichen oder persönlichen Naheverhältnis zum Vertragspartner stehen oder nicht.
7. Die Haftung für Ereignisse höherer Gewalt sowie von Seiten der Stranzinger Gruppe nicht beeinflussbarer Ereignisse (wie etwa Krieg, Grenzschießungen, Straßensperrungen, behördliche Beschränkungen ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder der unternehmerischen Tätigkeit eines ihrer Lieferanten oder Abnehmer infolge einer Epidemie, Pandemie oder sonstigem Naturereignis und dergleichen) ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner kann, sofern sich die höhere Gewalt / das nicht von der Stranzinger Gruppe beeinflussbare Ereignis ausschließlich auf deren Sphäre auswirkt, von der Stranzinger Gruppe mittels eingeschriebenen Briefs die Erklärung verlangen, ob sie vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist leisten will. Erfolgt die Erklärung seitens der Stranzinger Gruppe nicht innerhalb angemessener Frist, frühestens jedoch nach 14 Tagen ab Aufforderung zur Erklärung durch den Vertragspartner, so kann der Vertragspartner zurücktreten.

17. Produkthaftung und Produktsicherheit

1. Die Stranzinger Gruppe ist nicht Produzent/Hersteller/Importeur im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) der zur Verfügung gestellten Waren und Verpackungen. Nach einer entsprechenden Anzeige eines fehlerhaften Produkts im Sinne des PHG wird die Stranzinger Gruppe den Hersteller /Produzenten namhaft machen.
2. Ist der Vertragspartner der Stranzinger Gruppe Lieferant, so verpflichtet er sich dieser gegenüber, für alle von ihm zu liefernden Produkte und Waren die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes 2004 in der jeweils gültigen Fassung, sowie die damit verbundenen Normen einzuhalten. Damit verbundene Dokumentationen des Vertragspartners sind auf Verlangen der Stranzinger Gruppe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber der Stranzinger Gruppe bei der Lieferung von Produkten alle damit verbundenen Bestimmungen und Rechtsvorschriften zu kennen und einzuhalten und die Stranzinger Gruppe bei Nichteinhaltung seiner diesbezüglichen Pflichten schad- und klaglos zu halten. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber der Stranzinger Gruppe ihr nur Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Richtlinie 2011/65/EU – Anhang I der Verordnung zu liefern, die keine Stoffe gemäß Anhang II und Anhang III der Verordnung über den erlaubten Grenzwerten enthalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, der Stranzinger Gruppe eine EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG im Sinne der Rechtsbestimmungen und Verordnungen, für jedes Gerät bei der Lieferung mitzuliefern/vorzulegen.

18. Irrtum, Verkürzung über die Hälfte

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist das Recht, den Vertrag wegen Irrtums und / oder wegen Verkürzung über die Hälfte anzufechten, ausgeschlossen.

19. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte / Datenschutz / Geheimhaltung

1. Die von der Stranzinger Gruppe zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Entwürfe und Entwicklungsarbeiten, Konzepte, Verpackungshandbücher, Zeichnungen, Modell- und Musterstücke, allfällige Verkaufshilfen oder Prototypen und dergleichen bleiben (geistiges) Eigentum der Stranzinger Gruppe.
2. Die von der Stranzinger Gruppe zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen vom Vertragspartner während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Vertragspartner ist insofern nicht berechtigt, solche Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stranzinger Gruppe zu vervielfältigen, zu verbreiten, für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden oder Dritten für andere als für vom Vertrag mit der Stranzinger Gruppe umfasste Zwecke weiterzugeben. Bei

- einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 5.000,00 je Verstoß vom Vertragspartner an die Stranzinger Gruppe zu bezahlen.
- Die Stranzinger Gruppe verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner die ihr im Zuge der Vertragsabwicklung anvertrauten Informationen und bekanntgegebenen Daten geheim zu halten und diese nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Auf Wunsch des Vertragspartners wird die Stranzinger Gruppe diese Geheimhaltungserklärung auch auf die von ihr zur Vertragsabwicklung herangezogenen Subunternehmer überbinden.
 - Der Vertragspartner verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt gewordenen Informationen und anfallenden Daten nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben sowie diese Informationen und Daten vor Zugriff und Missbrauch durch nichtberechtigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 5.000,00 je Verstoß vom Vertragspartner an die Stranzinger Gruppe zu bezahlen.
 - Mit Auftragserteilung erklärt sich der Vertragspartner bereit, eine allfällig ihm im Zuge dessen von der Stranzinger Gruppe übermittelte Datenschutzerklärung zu unterfertigen. Schon vor Unterzeichnung der Datenschutzerklärung erklärt sich der Vertragspartner mit Auftragserteilung oder Anforderung eines Kostenvoranschlags einverstanden, dass die Stranzinger Gruppe seine personenbezogenen Daten insoweit verwenden, verarbeiten oder speichern darf, als diese zur Auftragsabwicklung bzw Erstellung des Kostenvoranschlags zeitlich mit dieser Zweckbestimmung befristet erforderlich ist.
 - Die Speicherung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Stranzinger Gruppe durch den Vertragspartner zum Zweck der Vertragsabwicklung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Weiterverarbeitung der Daten durch den Vertragspartner zu anderen Zwecken ist unzulässig. Sämtliche durch das DSGVO bzw die DSGVO geschützten Daten der Stranzinger Gruppe unterliegen der vereinbarten bzw gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten der Stranzinger Gruppe, abgesehen von der Weitergabe an zur Vertragsabwicklung notwendige Empfänger wie Gefahrgutbeauftragte, Behörden, Sachverständige, Spediteure, Güterbeförderungsunternehmen, Subunternehmer, Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte und Ähnliche, ist nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw mit Einwilligung der Stranzinger Gruppe zulässig.

20. Gewillkürte Schriftform und Abgehen von der Schriftform

- Alle Formen von Zusatzvereinbarungen, sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt sowohl für Abweichungen vom Text des individuellen Vertrags als auch für Abweichungen von diesen AGB. Das Schriftformerfordernis gilt auch für das Abweichen von der gewillkürten Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so ist unwirksame Bestimmung bei Verträgen mit Unternehmern durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen der Stranzinger Gruppe und ihrer Vertragspartner gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für grenzüberschreitende Lieferungen, bei denen die Stranzinger Gruppe als Spediteur / Frachtführer tätig wird gilt überdies die CMR (Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen). Für Lieferungen innerhalb des österreichischen Staatsgebiets (innerösterreichische Lieferungen), bei denen die Stranzinger Gruppe als Spediteur / Frachtführer tätig wird, gilt nicht die CMR sondern wird die Geltung der AÖSp (Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen) vereinbart.
- Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen zwischen der Stranzinger Gruppe und ihren Vertragspartnern ist das sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis örtlich zuständig.